

Nach § 364 Abs. 1 StPO sind einem Angeklagten die Auslagen des Verfahrens nur insoweit aufzuerlegen, als das Verfahren zu seiner Verurteilung geführt hat oder bei vorliegendem Verschulden nach den Bestimmungen des StGB von Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit abgesehen wurde. Daraus folgt, daß bei einer endgültigen Einstellung des Verfahrens unter den im Gesetz genannten Voraussetzungen (§ 248 Abs. 1 Ziff. 1 bis 3 StPO), für die eine Auslagenentscheidung im Gesetz nicht ausdrücklich geregelt ist, eine Entscheidung über die Auslagen nur nach den Grundsätzen der Auslagenentscheidung bei Freispruch (§ 366 StPO) erfolgen kann. Danach hat der Freigesprochene und demzufolge auch derjenige, gegen den das Verfahren endgültig eingestellt wurde, weder die durch das Strafverfahren entstandenen finanziellen Aufwendungen des Staatshaushalts noch seine eigenen notwendigen Auslagen zu tragen. Er hat vielmehr gegenüber dem Staatshaushalt einen Anspruch auf Erstattung der notwendigen Auslagen. Hiervon ausgenommen sind lediglich die Fälle, in denen der Angeklagte durch schuldhaftes Versäumnis Auslagen verursacht (§ 366 Abs. 1 StPO) oder er vorsätzlich Anlaß zur Durchführung des Strafverfahrens gegeben hat (§ 366 Abs. 2 StPO).

Im vorliegenden Verfahren hätte das Kreisgericht, da der Angeklagte nicht durch schuldhaftes Versäumnis Auslagen verursacht hatte, die durch das Verfahren entstandenen Auslagen dem Staatshaushalt auferlegen und gleichzeitig darüber befinden müssen, wer die dem Angeklagten erwachsenen notwendigen Auslagen zu tragen hat. Dabei hätte das Kreisgericht davon ausgehen müssen, daß der Angeklagte nicht vorsätzlich Anlaß zur Durchführung des Strafverfahrens gegeben hat. Die Voraussetzungen für die im Gesetz als Ausnahme vorgesehene Nichterstattung lagen nicht vor. In welcher Höhe die Auslagen des Angeklagten als notwendig und damit als erstattungsfähig anzuerkennen waren, wäre dann der Entscheidung über die Kostenfestsetzung vorbehalten gewesen.

Das Bezirksgericht hätte die Fehlerhaftigkeit der Auslagenentscheidung des Kreisgerichts erkennen und auf die Beschwerde den Beschluß entsprechend abändern müssen.

§§ 54, 217 Abs. 3, 299 Abs. 2 Ziff. 3, 300 Ziff. 3 StPO.

1. Für die Ladung des gesellschaftlichen Anklägers bzw. des gesellschaftlichen Verteidigers gelten die Grundsätze der Ladung des Angeklagten bzw. seines Verteidigers (§§ 204 Abs. 1, 205 Abs. 2 StPO) entsprechend.
2. Zur Frage, unter welchen Voraussetzungen im Falle des Nichterscheins des ordnungsgemäß und rechtzeitig geladenen gesellschaftlichen Anklägers bzw. Verteidigers ein neuer Termin der Hauptverhandlung anzuberaumen ist.
3. Zur Frage, ob im Falle der Nichtmitwirkung eines zugelassenen gesellschaftlichen Anklägers bzw. Verteidigers an der Hauptverhandlung erster Instanz ein Grund zur Aufhebung und Zurückverweisung der Sache vorliegt.

BG Dresden, Urt. vom 17. Februar 1969 — 3 BSB 14 69.

Das Kreisgericht verurteilte den Angeklagten wegen Gefährdung der öffentlichen Ordnung durch asoziales Verhalten, wegen mehrfacher unbefugter Benutzung von Fahrzeugen und wegen Verletzung der Unterhaltspflicht (Vergehen nach §§ 249 Abs. 1, 201 Abs. 1 und 2, 141 Abs. 1, 63. Abs. 1 und 2 StGB).

Gegen dieses Urteil hat der Staatsanwalt des Kreises Protest eingelegt, mit dem er sich dagegen wendet, daß das Kreisgericht die Hauptverhandlung unter Verzicht

auf die Teilnahme des gesellschaftlichen Anklägers durchgeführt hat.

Das Rechtsmittel hatte Erfolg.

Aus den G r ü n d e n :

Gemäß dem in Art. 90 der Verfassung festgelegten Grundsatz, daß die Bekämpfung und Verhütung von Straftaten und anderen Rechtsverletzungen gemeinsames Anliegen der sozialistischen Gesellschaft, ihres Staates und aller Bürger ist, wird durch das sozialistische Strafrecht die Teilnahme der Bürger an der Rechtspflege gewährleistet. Das Recht der Bürger auf Mitgestaltung der Strafrechtspflege (Art. 6 StGB) verpflichtet die Gerichte zur Gewährleistung der Mitwirkung gesellschaftlicher Kräfte, die der Durchsetzung der höheren Qualität der sozialistischen Demokratie im Strafverfahren dient und gleichzeitig die Erfüllung einer staatsbürgerlichen Pflicht ist. Eine bedeutende Teilnahmeform ist das Auftreten von gesellschaftlichen Anklägern.

Im vorliegenden Verfahren beauftragte die Ständige Kommission Ordnung und Sicherheit beim Rat der Stadt L. den Bürger B. als gesellschaftlichen Ankläger. Der für die Wahrnehmung dieser Aufgabe erforderliche Antrag (§ 54 Abs. 1 StPO) wurde gestellt und die Zulassung des gesellschaftlichen Anklägers am 30. Dezember 1968 durch das Gericht beschlossen.

Die Ladung zu dem für den 6. Januar 1969 anberaumten Termin zur Hauptverhandlung wurde dem gesellschaftlichen Ankläger erst am 2. Januar zugestellt. Seine gleich am folgenden Tag veranlaßte Mitteilung, daß er zu dem angesetzten Termin nicht erscheinen könne, da er an einer bereits Wochen vorher festgelegten Beratung teilnehmen müsse, ging erst am 6. Januar bei Gericht ein. Er wies in seinem Schreiben darauf hin, daß er schon einmal in einem Strafverfahren gegen den Angeklagten als gesellschaftlicher Ankläger mitgewirkt habe und auch deshalb an der Teilnahme besonders interessiert sei.

Dem auf Grund dieses Schreibens vom Anklagevertreter gestellten Antrag, die Hauptverhandlung zu unterbrechen, gab das Gericht nicht statt. Es begründete den darüber gefaßten Beschluß damit, daß der gesellschaftliche Ankläger bereits am 2. Januar 1969 die Möglichkeit zur Benachrichtigung des Gerichts gehabt habe und aus prozeßökonomischen Gründen die Hauptverhandlung daher durchgeführt werde.

Dem gesellschaftlichen Ankläger — ebenso wie dem gesellschaftlichen Verteidiger — muß Gelegenheit gegeben werden, sich auf die Hauptverhandlung vorzubereiten; dazu gehört auch die Wahrnehmung seines Rechts auf Akteneinsicht (§ 54 Abs. 3 StPO). Da es für die Ladung des gesellschaftlichen Anklägers keine ausdrückliche gesetzliche Regelung gibt, müssen in Anbetracht seiner Rechte und Pflichten die gleichen Grundsätze gelten, wie sie für die Ladung des Angeklagten und dessen Verteidigers in § 204 Abs. 1 bzw. § 205 Abs. 2 StPO enthalten sind. Wurde die Ladungsfrist gewahrt und erscheint der gesellschaftliche Ankläger nicht, dann hat das Gericht zu prüfen, ob es unter Berücksichtigung der Bedeutung der Strafsache, der Forderung nach Konzentration des Verfahrens und seiner gesellschaftlichen Wirksamkeit notwendig ist, einen neuen Termin anzuberaumen (§ 217 Abs. 3 StPO).

Da im vorliegenden Fall die Ladungsfrist für den gesellschaftlichen Ankläger nicht gewahrt war, hätte das Kreisgericht dem Antrag des Anklagevertreters stattgegeben und die Hauptverhandlung unterbrechen müssen. Die Begründung des Beschlusses des Kreisgerichts, wonach der gesellschaftliche Ankläger bereits am 2. Januar 1969 die Möglichkeit zur Benachrichtigung des Gerichts